

EGI Euro-Grundinvest-Fonds: Risikoeliminierung für Anleger ist möglich

- Euro Grundinvest Gründungsgesellschaften stellen Insolvenzantrag
- Euro Grundinvest Fonds 15, 17, 18, 20 indirekt von Insolvenzanträgen betroffen
- Wegfall des einzigen Vollhafters kann zum Bumerang für jeden Anleger werden
- Kanzlei GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE erstellt Lösungskonzept

Mit dem Insolvenzantrag aller Gründungsgesellschaften der Euro-Grundinvest-Fonds stellt sich die Frage, welche Gefahren sich durch die Eröffnung des Verfahrens für die Anleger ergeben können. Als Folge eines möglichen Wegfalls der Euro Grundinvest Management GmbH als Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft droht ein automatischer Rechtsformwechsel der Beteiligungsgesellschaft als Kommanditgesellschaft (KG) in eine offene Handelsgesellschaft (oHG). Damit besteht die Gefahr einer Haftung sämtlicher Anleger mit dem gesamten Privatvermögen für Verbindlichkeiten der Beteiligungsgesellschaft

Eine Kommanditgesellschaft muss mindestens einen unbeschränkt haftenden Gesellschafter haben. Diese Aufgabe übernimmt bei den vier noch laufenden EGI-Fonds die **Euro Grundinvest Management GmbH** (= Komplementärin). Fällt der Komplementär in die Insolvenz, hängt dieses Haftungsrisiko als Damoklesschwert über jedem einzelnen Anleger.

Investorencall – zusammengefasst:

Die wesentlichen Punkte zusammengefasst finden Anleger in unserem *RUNDBRIEF NR. 4*

http://www.kapital-rechtinfo.de/kapital-rechtinfo/archiv/texte_e/Rundbrief_Nr_4.pdf

Nach mehreren Rundbriefen sowie dem Investorencall, den die Kanzlei GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE gemeinsam mit dem EuroGrundinvest Anleger e. V. Ende Oktober 2016 durchgeführt hat, sind die potentiellen Gefahren einer Insolvenz der Gründungsgesellschaften der EGI-Fonds 15, 17, 18, 20 bekannt. So steht bei Ausscheiden der Komplementärin für jeden Anleger die Gefahr der vollumfänglichen, persönlichen Haftung für alle Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaften im Raum. Wer ursprünglich nur mit seiner ins Handelsregister eingetragenen Haftsumme haftete, könnte sehr bald sein gesamtes Privatvermögen gefährdet sehen.

Neuer Komplementär ist notwendig

Wie es branchenüblich ist, wurden die in Rede stehenden Fondsgesellschaften als GmbH & Co. KG ins Leben gerufen. Diese Rechtsform zeichnet sich dadurch aus, dass sie aus mindestens einem vollhaftenden Gesellschafter, genannt Komplementär und mindestens einem nur in Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Einlage haftenden Gesellschafter, genannt Kommanditist, besteht.

Die Rolle des Komplementärs der EGI Fonds über-

Kommanditgesellschaft (= KG)

Ist eine Gesellschaft, bei der sich mehrere Personen zusammenschließen, um einen Handelsbetrieb zu führen. Für die Schulden haftet neben der Gesellschaft zusätzlich der Komplementär (auch persönlich haftender Gesellschafter oder Vollhafter genannt). Bei den EGI-Fonds übernimmt diese unbeschränkte Haftung die Euro-Grundinvest Management GmbH.

nimmt hier die *Euro Grundinvest Management GmbH*, die Anleger fungieren indirekt als Kommanditisten – sie werden über die OVT Odeon Verwaltungs- und Beteiligungstreuhand GmbH & Co. KG (= Odeon) innerhalb des Fonds organisiert.

Alle Beteiligten stehen nun vor der Problematik, was geschieht, wenn die *Euro Grundinvest Management GmbH* als vollhaftender Gesellschafter durch Insolvenz wegfällt.

Im Recht der Personengesellschaften – zu denen auch die KG zählt – gilt das Prinzip der unbeschränkten Haftung zumindest einer Person (= Komplementär). Entfällt dieser Komplementär, kann sich die Kommanditgesellschaft (KG) kraft Gesetzes zu einer offenen Handelsgesellschaft (oHG) wandeln. Der Unterschied der beiden Gesellschaftsformen besteht darin, dass jeder Gesellschafter einer oHG unbeschränkt zur persönlichen Haftung verpflichtet ist, in der Folge trifft letztlich auch jeden Anleger diese Haftung.

Offene Handelsgesellschaft (= oHG)

Ist eine Gesellschaft, bei der sich mehrere Personen zusammenschließen, um einen Handelsbetrieb zu führen. Für die Schulden haftet neben der Gesellschaft jeder einzelne Gesellschafter persönlich und unbeschränkt. Deshalb gilt sie als eine sehr risikoreiche Form geschäftlichen Handelns für die Gesellschafter.

Haftungsverpflichtung gilt auch für Steuerschulden

Diese Haftung gilt für jegliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft, natürlich auch für deren Steuerschulden, z. B. Gewerbesteuer. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Fiskus bekanntermaßen einer der unnachgiebigsten Gläubiger ist. Da die Haftung auch unter Umständen für Altverbindlichkeiten gelten kann, kann die evtl. Höhe eines solchen Risikoumfanges nicht abgeschätzt werden. Hieraus lässt sich eine Gefahrenlage für Investoren klar erkennen.

Untätigkeit birgt Gefahren - Schnellstmögliche Handeln der Anleger ist geboten

Persönliche Haftung

Bestimmte Gesellschafter haben von Gesetzes wegen mit ihrem gesamten privaten Vermögen für die Schulden einer Gesellschaft zu haften, so z. B. bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), einer offenen Handelsgesellschaft (oHG) sowie Komplementäre einer Kommanditgesellschaft (KG). Der Gläubiger kann sich an jeden der persönlich haftenden Gesellschaftern wenden.

Die Umgestaltung der Gesellschaftsform von einer KG in eine oHG könnte sich ergeben, wenn nicht unverzüglich ein neuer Komplementär aufgenommen wird sowie wenn die Liquidation der KG nicht betrieben wird. Die Frist zur Neuaufnahme einer unbelasteten Komplementärin ab Ausscheiden bzw. Liquidation der alten, ist sehr kurz – nach allgemeiner Ansicht mit nur wenigen Monaten – bemessen.

Verstreicht diese Frist durch Untätigkeit der übrigen Gesellschafter, also entweder dadurch, dass kein neuer Komplementär aufgenommen wird oder dadurch, dass die Liquidation nicht betrieben wird, so erfolgt die Wandlung zur oHG nach überwiegender Auffassung automatisch. Zumindest aber wird in der Öffent-

lichkeit ein entsprechender Rechtsschein gesetzt, welcher ebenfalls eine Haftung auslösen kann.

Was Anleger jetzt tun sollten

Zur Rettung des Fonds - also zum Erhalt der Haftungsbegrenzung für die Anleger - ist die Einsetzung eines neuen Komplementärs der richtige Weg. Dieses ist im Verhältnis zu einer Liquidation der vier EGI-Fonds interessengerechter, um Anlegervermögen in den EGI-Fonds zu sichern. So kann das unstreitig bestehende Risiko der Haftung der Anleger gebannt werden und genau deshalb ist es sinnvoll, zeitnah zu handeln.

Die Organisation dieser neuen, vollhaftenden GmbH als neue Komplementärin kann durch die Kanzlei GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE erfolgen. Sie hat auf dem Gebiet der Restrukturierung von Fonds, insbesondere der Einsetzung neuer Gesellschaften, langjährige praktische Erfahrungen.

Der Weg zu einer neuen Gesellschaft besteht dabei aus wesentlichen Schritten:

- Durch den Auftrag der Anleger an die Kanzlei GÖDDECKE sollen die Mehrheiten organisiert werden, denn zunächst muss in allen Fonds die nötige Mehrheit sowohl für den dargelegten Lösungsvorschlag als auch für die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung erreicht werden.
- Im Rahmen dieser Versammlung ist dann der sogenannte Implementierungsbeschluss der neuen Komplementärin zu fassen.

Restrukturierungsaufwand ist überschaubar

Die Kanzlei GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE bietet sich zur professionellen Durchführung all dieser Aufgaben an. Denn die Gründung und Einsetzung einer neuen Komplementärin ist der einzige sichere Weg, um die Gefahr der persönlichen Anlegerhaftung so gering wie möglich zu halten. Das heißt für Sie, das Risiko der volumnfänglichen Haftung mit Ihrem gesamten Privatvermögen minimiert zu haben.

Damit Ihre Interessen gegenüber den insolventen Gesellschaften erfolgreich umgesetzt werden können, ist es wichtig, dass möglichst viele Anleger die Kanzlei GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE direkt beauftragen.

EGI-Fonds-Anleger

In der Fondspraxis werden die Kommanditisten im Regelfall durch eine Treuhändergesellschaft vertreten. Diese Aufgabe übernimmt bei den EGI-Fonds die OVT ODEON Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG

Neues Konzept dringend erforderlich

Schließlich erscheint es nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung der persönlichen Haftung sinnvoll, eine neue Komplementärin einzusetzen, denn dieses kann auch die Geschäftsführung der Euro Grundinvest Consulting GmbH übernehmen, die ebenfalls einen Insolvenzantrag gestellt hat. Geschäftsführer dieser Gesellschaft ist Herr Donhuysen, dessen Geschäftsführungstätigkeit ebenfalls in Anlegerkreisen weitgehend einen zweifelhaften Ruf genießt.

Geschäftsberichte 2013 Anlegern vorenthalten?

Diese Einschätzung drängt sich z. B. nicht nur bei Betrachtung des Gebarens um die Geschäftsberichte sämtlicher EGI Gesellschaften des Jahres 2013 auf. Nach unserer Erkenntnis, waren ebenjene Berichte sowohl der Geschäftsführung als auch der Knoll Restructuring Group bereits seit 2014 bekannt, wurden den Gesellschaftern jedoch noch im Juli 2016 vorenthalten. Diese Art der Kommunikation mit Anlegern ist zumindest ausgesprochen fragwürdig.

Darüber hinaus fällt auf, dass Geschäftsführer Donhuysen zwar im Oktober 2016 Insolvenzanträge gestellt hat, unserer Meinung nach aber bis zum heutigen Tage anscheinend untätig bleiben möchte und der selbst eröffneten Gefahr persönlicher Haftung für die Anleger nicht entgegen wirkt. Es stellt sich also die Frage, ob man dieser Geschäftsführung überhaupt noch eine zweite Chance geben möchte. Freilich muss das jeder Anleger für sich selbst beantworten.

Reduzierung der Geschäftsführungskosten

Nicht zuletzt ist die vorgeschlagene Restrukturierung des Fonds aber auch deshalb wirtschaftlich sinnvoll, da sich dadurch die Möglichkeit zur effektiven Kostensparnis ergibt. Mit Einsetzung der neuen Komplementärin können die Geschäftsführungskosten durch Einsparungen auf der Gesellschafterebene gesenkt werden. Zugute kommt dies den Anlegern selbst.

Unser Kommentar zu den Jahresabschlüssen 2013

Die vor kurzem veröffentlichten Jahresabschlüsse finden Sie im Bundesanzeiger veröffentlicht. Eine kurze Zusammenfassung finden Sie unter

http://www.kapital-rechtinfo.de/kapital-rechtinfo/archiv/texte_e/Euro_Grundinvest_Fonds_Jahresabschluesse_2013_sind_ein_Fiasco_Wo_ist_das_Geld_geblieben.shtml?navid=2

Insolvenzverfahren der Gründungsgesellschafter bergen weitere Risiken

Wie sähe die Alternative – nämlich nichts zu unternehmen – aus? Unserer Einschätzung nach ist das Risiko, das sich für die Anleger hier ergibt, nämlich für Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft haften zu müssen zu real, als dass man die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abwarten sollte.

Insolvenzverwalter wird EGI-Fonds nicht schonen

Ist dies erst geschehen, tritt mit dem Insolvenzverwalter eine weitere Person in Erscheinung mit der sich Anleger auseinanderzusetzen haben werden. Seiner Aufgabe entsprechend wird dieser versuchen, die von ihm verwaltete Insolvenzmasse der drei insolventen Gründungsgesellschaften zu vermehren, indem er sich voraussichtlich bemühen wird, Verbindlichkeiten der von ihm lediglich verwalteten Komplementärin aus dem Vermögen der EGI-Fonds zu bezahlen, sofern dies nur irgendwie zu begründen ist. Dies würde zu einer deutlichen Reduzierung des Fondsvermögens führen.

Langwierige Rechtsstreitigkeiten zu Lasten der EGI-Fonds müssen vermieden werden

Jedenfalls würden sich in diesem Fall unabsehbare Prozessrisiken ergeben. Konkret drohen hier nicht nur unkalkulierbare Kosten, auch die Dauer eines solchen Prozesses ist nicht voraussehbar

Nicht nur Komplementärin stellt Insolvenzantrag

Abschließend ist festzustellen, dass eben nicht nur die Euro-Grundinvest Management GmbH einen Insolvenzantrag gestellt hat. Vielmehr haben dies auch alle anderen Gründungsgesellschaften getan, so dass sich weitere Komplikationen für die Fondsanleger ergeben können, die mit dem jetzigen Schritt der Anleger, die Komplementärin auszutauschen minimiert werden könnten.

Wichtiger Hinweis

Eine auf die individuellen Verhältnisse zugeschnittene Beratung kann dieser Rundbrief natürgemäß nicht bieten. Fragen Sie uns:

- Rechtsanwalt Ralf Born
- Rechtsanwalt Hartmut Götdecke

(Telefon: 0 22 41 / 17 33 -0, eMail info@rechtinfo.de)

Weitere Neuigkeiten können Anleger auch auf unserer Internetseite

www.kapital-rechtinfo.de
oder unter
www.facebook.com/rechtinfo

erhalten.

Hartmut Götdecke
Rechtsanwalt und Mediator
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Bankkaufmann

Bitte beachten!!

Das folgende Angebot richtet sich an alle, die als Anleger der EGI-Fonds ihre persönliche Haftung eliminieren wollen. Es richtet sich ausdrücklich auch an Anleger, die bereits von einem anderen Anwalt vertreten werden, z. B. um Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Mit anderen Worten: Selbst wenn Sie bereits anwaltlich vertreten sind, können Sie diese Offerte nutzen, ohne Ihre Ansprüche in anderer Richtung zu verlieren. Reden Sie darüber mit Ihrem Anwalt zeitnah. Sollten Sie oder Ihr Anwalt dazu Fragen haben, so sollten Sie oder Ihr Anwalt uns ansprechen – schließlich geht es um Ihre persönliche Haftung in Ihr Privatvermögen.

Nach unseren Erkenntnissen, wird ein solches Angebot zur Haftungseliminierung auf kollektiver Ebene aktuell von keiner anderen Anwaltskanzlei für EGI-Anleger angeboten.

Solche kollektiven Sanierungsverfahren begleiten wir bereits seit etwa 10 Jahren juristisch für die Anlegerseite.

Auf den nächsten Seiten folgen Unterlagen für das weitere Vorgehen, um Ihre persönliche Haftung zu eliminieren.

Bitte unterschreiben und zurücksenden (gerne per Post, Fax oder eMail).

Siegburg, im November 2016

IMPRESSUM

<http://www.rechtinfo.de/impressum-rechtinfo/>



Bitte hier Ihren Namen und
Ihre Adresse eintragen

Zwischen

Vergütungsvereinbarung
EGI-Anleger-Restrukturierung

Mandant
und Rechtsanwalt Hartmut Götdecke, Auf dem Seidenberg 5, 53721 Siegburg
(Fax 02241 / 1733-44 // eMail info@rechtinfo.de)

Rechtsanwalt

Für die anwaltliche
Tätigkeit in der Sache

Restrukturierung EGI-Fonds 15, 17, 18, 20 gemäß Rundbrief Nr. 4 (27. Okt. 2016)
(bitte hier eintragen)

Der Mandant ist an folgendem / folgenden EGI-Fonds beteiligt:

- | | |
|---------------------------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> EGI 15 | Beteiligungsbetrag € _____ |
| <input type="checkbox"/> EGI 17 | Beteiligungsbetrag € _____ |
| <input type="checkbox"/> EGI 18 | Beteiligungsbetrag € _____ |
| <input type="checkbox"/> EGI 20 | Beteiligungsbetrag € _____ |
| Insgesamt | € _____ |

Bitte hier Ihre Beteiligungs-
höhe eintragen und addieren.

1. Inhalt des Mandats

Der Mandant beauftragt den Rechtsanwalt, mit außergerichtlichen Restrukturierungsmaßnahmen der o.g. EGI-Fonds mit dem Ziel der Beseitigung einer persönlichen Haftung durch Implementierung einer neuen, solventen Komplementärin, soweit der Mandant an einem oder mehreren dieser EGI-Fonds finanziell beteiligt ist. Die einzelnen Maßnahmen ergeben sich aus dem **Rundbrief Nr. 4 der Kanzlei GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE vom 27. Oktober 2016** zur gesellschaftsrechtlichen Implementierung der Komplementärin.

Zu den Leistungen zählen die außergerichtlichen Maßnahmen, die notwendig sind, um eine neue solvante persönlich haftende Gesellschafterin (= Komplementärin) in den / die o.g. EGI-Fonds einzusetzen. Die neue persönlich haftende Gesellschaft wird nicht von GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE gegründet oder geschäftsführend geleitet, sondern von dritter Seite, die nicht aus dem Kreis der ursprünglichen Gesellschaften / Gesellschaftern stammt, die der EGI-Gruppe zum Zeitpunkt der Insolvenzantragsstellung der EGI-Fonds-Gründungsgesellschaften hörüren.

2. Vergütung

Für die unter 1. genannten Tätigkeiten erhält der Rechtsanwalt anstelle der gesetzlichen Gebühren folgende Vergütung:

- a) 2 % des Netto-Anlagebetrages zzgl. USt. aus dem Gesamtbetrag der o.g. EGI-Fonds (ohne Agio)
- b) Mindestens € 500,00 zzgl. USt. (€ 595,00)
- c) Maximal € 1.500,00 zzgl. USt. (1.785,00), zzgl. 2 % für den T€ 75 überschreitenden Betrag zzgl. USt.

3. Auslagen

Die angefallenen und nachgewiesenen Nebenleistungen im Rahmen des außergerichtlichen Vorgehens werden auf alle Anleger gleichmäßig verteilt und bis zu maximal € 25,00 pro Anleger weiterberechnet.

4. Fälligkeit

Die Vergütung ist unmittelbar mit Rechnungserstellung fällig.

5. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am



nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Ort Datum **Unterschrift (Mandant)** ggfs. Stempel / Rechtsanwalt

Bestätigung

Der Mandant bestätigt, eine Abschrift dieser Vereinbarung und der nachfolgenden Widerrufsbelehrung erhalten zu haben.

Ort Datum **Unterschrift (Mandant)**

Hinweis:

1. Aufgrund der getroffenen Gebührenvereinbarung können die gesetzlich vorgesehenen Gebühren überschritten werden. Soweit das vereinbarte Honorar die gesetzliche Vergütung des RVG und VV übersteigt, ist der übersteigende Mehrbetrag im Erfolgsfall **nicht** von der Gegenseite oder von einer Rechtsschutzversicherung zu erstatten. Soweit im gerichtlichen Verfahren höhere Gebühren anfallen als nach der Zeitabrechnung, ist der Anwalt gesetzlich gehalten, die gesetzlichen Gebühren in Ansatz zu bringen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns
Göddecke Rechtsanwälte, Auf dem Seidenberg 5, 53721 Siegburg
Fax: 02241 1733-44, info@rechtinfo.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigeigte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Absendung der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

* Ich habe die Widerrufsbelehrung gelesen. Ich bin einverstanden und verlange ausdrücklich, dass Sie vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der beauftragten Dienstleistung beginnen. Mir ist bekannt, dass ich bei vollständiger Vertragserfüllung durch Sie mein Widerrfrecht verliere.

(falls gewünscht, bitte Kästchen ankreuzen)



Die beste Arbeit leistet, wer sich auf seine eigentlichen Aufgaben konzentriert. Damit wir uns noch mehr Zeit für Ihre Beratung nehmen können, haben wir in unserer Kanzlei die Honorarabrechnung an einen kompetenten Partner übertragen, die **Deutsche Anwaltliche Verrechnungsstelle AG - AnwVS -**, Schanzenstraße 30, 51063 Köln. Die AnwVS gewährleistet die korrekte Bearbeitung der von uns vorgegebenen Rechnungen und erteilt Ihnen jederzeit alle gewünschten Auskünfte. Das von der AnwVS praktizierte Abrechnungsverfahren hat sich vielfach bewährt und entlastet unsere Kanzlei in der Verwaltung. So haben wir mehr Zeit, die speziell unseren Mandanten zu Gute kommt. Nach der geltenden Rechtslage ist für dieses Abrechnungsverfahren Ihr schriftliches Einverständnis erforderlich. Ich bitte Sie höflich um Ihre Zustimmung durch Unterzeichnung der nachstehenden Erklärung. Selbstverständlich ist die AnwVS zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet.

Zusätzliche Kosten entstehen Ihnen durch die Einschaltung der AnwVS nicht!

Zustimmungs- und Abtretungserklärung

zur Honorarabwicklung über die Deutsche Anwaltliche Verrechnungsstelle AG

Sie können die Beträge auf Wunsch in mehreren kleinen Raten zahlen – sprechen Sie die AnwVS einfach direkt darauf an.

Name, Vorname / Firma

eMail - Adresse

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Bei natürlichen Personen: Geburtsdatum

gibt nach ausführlicher Aufklärung durch den beratenden Rechtsanwalt folgende Erklärungen ab:

1. Ich erkläre mich ausdrücklich einverstanden mit der Abtretung der Honoraransprüche meines Anwalts und der Vergütungsforderungen bzw. Pflichtverteidigergebühren gegen die Staatskasse aufgrund meiner Beratung und Vertretung sowie der Weitergabe der zum Zwecke der Abrechnung und Geltendmachung jeweils erforderlichen Informationen (Personendaten, Gegenstandswert, Beratungsinhalte, Prozessdaten und -verlauf, (Rechtsschutz-)Versicherungsdaten, Honorarsatz) an die Deutsche Anwaltliche Verrechnungsstelle AG – AnwVS –, Schanzenstraße 30, 51063 Köln. Mir ist bekannt, dass mein Anwalt zur Weitergabe dieser Informationen an die AnwVS aufgrund der Abtretung verpflichtet ist. Ich entbinde hierzu meinen Anwalt ausdrücklich von seiner anwaltlichen Schweigepflicht, soweit dies für die Abrechnung und Geltendmachung der Forderungen erforderlich ist. Zugleich erkläre ich mich einverstanden, dass die AnwVS zum Zwecke der Bonitätsprüfung meine Daten an die SCHUFA weiterleitet und einen entsprechenden Bonitätsscore abfragt.
2. Ich wurde darüber aufgeklärt, dass die AnwVS die Leistungen meines Rechtsanwalts mir gegenüber in Rechnung stellen und für eigene Rechnung einziehen wird. Hierfür verzichte ich auf die Unterzeichnung der Rechnung gemäß § 10 RVG durch meinen Anwalt und das unmittelbare Einfordern des Rechnungsbetrags oder Vorschusses durch meinen Anwalt selbst (§ 9 RVG).
3. Haben Dritte (insbesondere Rechtsschutzversicherungen, Staatskasse o. ä.) die sich aus dem Mandat ergebende Forderung meines Anwalts auszugleichen, so trete ich meine Freistellungs- und Zahlungsansprüche gegen diese Dritten an die AnwVS ab, sobald diese die Vergütungsrechnung meines Anwalts bezahlt hat. Darüber hinaus ermächtige ich die AnwVS die ggf. erforderliche Zustimmung zu dieser Abtretung bei dem Dritten einzuholen. Zudem weise ich den Dritten unwiderruflich an, die zu zahlenden Beträge schuldbefreiend ausschließlich an die AnwVS zu zahlen und mit der AnwVS zu korrespondieren. Zahlungen an mich oder an meinen Anwalt haben aufgrund dieser Weisung und der Abtretung der Freistellungs- und Zahlungsansprüche keine Erfüllungswirkung. Weiterhin trete ich Kostenerstattungsansprüche gegen diese Dritten an die AnwVS ab, sofern mein Anwalt auch diese Ansprüche über die AnwVS abrechnet und die AnwVS diese Ansprüche erfüllt hat. Sofern Auseinandersetzungen mit diesen Dritten über die Höhe oder die Angemessenheit der von meinem Anwalt in Rechnung gestellten Honorarnoten entstehen sollten, bevollmächtige und beauftrage ich hiermit die AnwVS mit der außergerichtlichen und gerichtlichen Geltendmachung der Freistellungsansprüche und Vergütungsansprüche aus dem Versicherungsverhältnis. Hierdurch entstehen mir keine weiteren Kosten; die Kosten werden von der AnwVS getragen.
4. Diese Erklärung gilt für alle laufenden und zukünftigen Mandatierungen. Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Ort

Datum

Unterschrift (Mandant)